

Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
ags@ddi.so.ch
ags.so.ch

Zusammenarbeit zwischen Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) und den Sozialregionen (SR) betreffend Grundpfandverschreibungen

Aufgabe	Verantwortung
Prüfung der Vermögensverhältnisse bei Fallaufnahme.	Sozialregion
Bei ausserkantonalen Liegenschaften kann das AGS nicht auf einen Grundbuchauszug zugreifen. In diesen Fällen erteilt die Sozialregion dem Klienten/der Klientin die Auflage, den Grundbuchauszug einzureichen.	Sozialregion
Die Sozialregion meldet dem AGS die Information über Grundeigentum via Grundmeldung.	Sozialregion
Bei vorhandenen Liegenschaften prüfen die Sozialregion, ob eine Auflage zum Verkauf der Liegenschaft verhältnismässig ist. Der Entscheid über die Verhältnismässigkeit eines Hausverkaufs liegt ausschliesslich bei der Sozialregion.	Sozialregion
<p>Die Sozialregion hält in der Grundverfügung fest, unter welchen Bedingungen die Sozialhilfe bei vorhandenem Vermögen gewährt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflage eine Rückerstattungsvereinbarung zu unterzeichnen - Auflage eine Grundpfandverschreibung vorzunehmen - Auflage das Haus zu verkaufen <p>Die Grundverfügung und die unterschriebene Rückerstattungsverpflichtung wird dem AGS als EDA-Beilage entweder mit der Grundmeldung oder spätestens 3 Monaten nach Sozialhilfebeginn per Ergänzungsmeldung zugestellt.</p>	Sozialregion
Wenn die Sozialregion kein Hausverkauf verfügt hat, prüft das AGS die Sicherstellung des Vermögenswertes mittels Grundpfandverschreibung. Mit Zustellung der Grundverfügung beginnt das AGS mit den Abklärungen. Die Sozialregion kann das AGS auch zu einem späteren Zeitpunkt per Ergänzungsmeldung mit der Abklärung beauftragen. Zum Beispiel, wenn sich der Hausverkauf als schwierig erweist oder wenn sich erst im weiteren Fallverlauf zeigt, dass ein Hausverkauf verhältnismässig ist.	AGS
Das AGS informiert die Sozialregion, ob ein Grundpfandverschreibung möglich ist bzw. aus welchen Gründen nicht.	AGS
Bei fehlender Kooperation für einen Grundpfandverschreibung informiert das AGS die Sozialregion. Die Sozialregion erteilt eine entsprechende Auflage. Wenn nötig bis zur Einstellung der Sozialhilfeleistung.	Sozialregion
Bei Kooperation setzt das AGS die Grundpfandverschreibung um und informiert die Sozialregion über den Abschluss sowie die Höhe der Grundpfandverschreibung.	AGS
<p>Zwei Jahre nach Errichtung der GPV prüft das AGS eine Erhöhung. Das AGS informiert die Sozialregion über eine allfällige Erhöhung. Wo nötig findet eine Rücksprache mit der Sozialregionen zu Einschätzung betreffend Kostenentwicklung statt.</p> <p>Über Änderung bestehender Grundpfandverschreibung (z.B. Konsequenz eines Rangrücktrittes, etc.) liegt die Entscheidungskompetenz wegen der gesetzlichen Zuständigkeit beim AGS. Es kann im Einzelfall Rücksprache mit der Sozialregion gehalten werden und deren Einschätzung soll für den Entscheid berücksichtigt werden.</p> <p><i>Unterstützungsmassnahmen AGS</i></p> <p>Es kann vorkommen, dass das AGS im Rahmen der Semesterabrechnung auf eine besondere Kostenentwicklung in Bezug auf Grundeigentum aufmerksam wird. Das AGS weist die Sozialregion im Sinne einer Empfehlung darauf hin, falls ein Hausverkauf eine sinnvolle Option sein könnte. Das AGS hat nicht genügend Fallinformation für eine umfassende Einschätzung. Es soll lediglich ein Denkanstoß als Hilfsmittel an die Fallführung sein. Der Entscheid für eine Hausverkaufsaufgabe liegt weiterhin ausschliesslich bei der Sozialregion.</p>	AGS
Bei einem Liegenschaftsverkauf wird das Geld beim AGS eingebucht und die Sozialregion über die Einnahme informiert. Dies gilt für Fälle, die innerhalb der letzten zehn Jahre abgeschlossen wurden. Bei laufenden Fällen erfolgt das Vorgehen analog zu bei Erbschaftseinnahmen/Vermögensanfällen.	AGS